



bundeskanzleramt.gv.at

BKA - Verfassungsdienst
verfassungsdienst@bka.gv.at

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.159.733

Mag. Johanna Laura Baumann, LL.M.
Sachbearbeiterin

johanna-laura.baumann@bmvdj.gv.at
+43 1 521 52-643945
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2020-0.092.623

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung, das Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge, das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, das Alkoholsteuergesetz, das Amtshilfe-Durchführungsgesetz, das Bodenschätzungsgesetz1970, das Digitalsteuergesetz2020, das Einkommensteuergesetz 1988, das Finanzprokuratorgesetz, das Gebührengesetz1957, das Glücksspielgesetz, das Kommunalsteuergesetz1993, das Kontenregister- und Konteneinschäugesetz, das Kraftfahrzeugsteuergesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Pünzierungsgesetz2000, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz geändert werden (2.Finanz- Organisationsreformgesetz –2.FORG); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von einer Woche eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des komplexen und umfangreichen Regelungsvorhabens nicht möglich.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Zu Z 3 (§ 54 Abs.3):

Es wird zur Erwägung gestellt, dass die Novellierungsanordnung § 54 Abs. 3 betreffend folgendermaßen lautet:

„(3) Bei der Durchführung von Amtshandlungen im Sinn des Abs. 1 oder 2 werden die Organe als Organe der jeweils zuständigen Abgabenbehörde bzw. der jeweils zuständigen Finanzstrafbehörde tätig.“

Der vorgeschlagene Begriff „Einrichtungen der Bundesfinanzverwaltung“ erscheint insofern missverständlich, als auch die „Zentralen Services“ zu diesen Einrichtungen gehören, welchen aber eindeutig keine hoheitlichen Befugnisse zukommen.

Zu Z 4 (§ 54a):

Abs. 1 Z 1 und Z 2: Nachdem die in Z 1 getroffene Anordnung dem vorgeschlagenen § 54a Abs. 1 erster Satz zufolge ausschließlich für den Fall gilt, dass ein Anbringen anstelle beim Finanzamt für Großbetriebe oder beim Amt für Betrugsbekämpfung beim Finanzamt Österreich eingebbracht wird, ist nicht nachvollziehbar, warum in der vorgeschlagenen Z 1 von der „zuständigen Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung“ die Rede ist, obwohl – wie bereits erwähnt – nur das Finanzamt für Großbetriebe oder das Amt für Betrugsbekämpfung gemeint sein können. Selbiges gilt für die Verwendung des Begriffs „Einrichtung“ in der vorgeschlagenen Z 2.

Es wird generell empfohlen, wenn eine konkrete Behörde oder eine konkrete Einrichtung gemeint ist, diese auch konkret zu benennen.

Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass mit der Formulierung „an die zuständige Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung gerichtet“ die richtige Adressierung gemeint sein soll. Es wird auf mögliche Abgrenzungsprobleme im Bereich der Vollziehung im Zusammenhang mit der Frage, was eine richtige Adressierung iSd § 54a Abs. 1 Z 1 ist und was nicht, hingewiesen. Darüber hinaus ist – zumindest bei postalischer Versendung – nicht ersichtlich, wie ein an eine Behörde (richtig) adressiertes Anbringen bei einer anderen Behörde eingebbracht werden kann.

Abs. 4: Es wird angeraten, den ersten Satz des vorgeschlagenen Abs. 4 dahingehend zu überarbeiten, dass – wie in den Erläuterungen ausgeführt – zum Ausdruck gelangt, dass Zweck dieser Bestimmung lediglich der Austausch von Sachverstand zwischen den Behörden sein soll und keine Verschiebung von Zuständigkeiten damit einhergeht. Jedenfalls sollte der Ausdruck „unzuständige Abgabenbehörde“ etwa durch den Ausdruck „andere Abgabenbehörde“ ersetzt werden.

Zu Z 13 (§ 323b Abs. 8):

Da das AVOG erst durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2010 erlassen wurde (Stammfassung), ist unklar, welche Fassung des AVOG vor diesem Bundesgesetz gemeint sein soll.

Zu Art. 2 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):**Zu Z 13 (§ 265 Abs. 2b):**

Es fehlt die Anordnung des Inkrafttretens § 125 Abs. 2 betreffend. Mangels einer solchen tritt die vorgeschlagene Änderung des § 125 Abs. 2 mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 und
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Im Einleitungssatz wäre zusätzlich zur Kundmachung des aufhebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes durch BGBl. I Nr. 2/2020 auf die letzte Änderung der BAO durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019 hinzuweisen (vgl. LRL Punkt 124).

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesgesetzes über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung müsste lauten: „[...] sowie nach dem Verweis „BGBl. Nr. 100/1993“ jeweils ein Beistrich eingefügt.“.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/ag.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu Art. 4 (Änderung des Bundesgesetzes über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge):

Zum Einleitungssatz: Erfolgte die letzte Änderung mit der Kundmachung eines aufhebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, so ist jedenfalls auch die letzte Novelle anzuführen (vgl. LRL Punkt 124).

Zu Art. 7 (Änderung des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz: Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Titel (falls vorhanden mit dem Kurztitel und einer allfälligen Abkürzung) und der Fundstelle der Stammfassung sowie allen bisherigen Änderungen zu zitieren (vgl. LRL Punkt 124).

Zu Art. 20 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz: Erfolgte die letzte Änderung mit der Kundmachung eines aufhebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, so ist jedenfalls auch die letzte Novelle anzuführen (vgl. LRL Punkt 124).

IV. Zu den Materialien

Zur Textgegenüberstellung:

Die Textgegenüberstellung von geltender und vorgeschlagener Fassung lässt vermuten, dass eine Gegenüberstellung von bereits in Kraft stehenden Bestimmungen und den jeweils im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen dieser Bestimmungen angestellt wird. Da der Entwurf größtenteils überholende Novellierungsanordnungen von Bestimmungen vorsieht, die erst am 1. Juli 2020 in Kraft getreten wären, ist die vorliegende Textgegenüberstellung irreführend.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

10. März 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. LLM Albert POSCH

Elektronisch gefertigt